Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6668**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Özcan Mutlu, Kai Gehring, Beate Walter-Rosenheimer, Volker Beck (Köln), Brigitte Pothmer, Ulle Schauws, Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Doris Wagner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Luise Amtsberg, Anja Hajduk, Dr. Tobias Lindner, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5326, 18/6632 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland leben schon lange Millionen Menschen, die sich im Ausland qualifiziert, dort gearbeitet und Abschlüsse erworben haben. Das sind zum einen Deutsche mit ausländischen Hochschulabschlüssen, EU-Bürgerinnen und Bürger mit Berufsabschlüssen aus ihren Herkunftsländern sowie mehrere Hunderttausend Menschen aus Staaten außerhalb der EU mit Bildungsabschlüssen und nicht-formalen Kompetenzen aus ihrer jeweiligen Heimat. Während die einen dank bilateraler Abkommen oder EU-Rechtsetzung es einfacher haben und in einigen Berufen sogar eine mehr oder weniger automatische Anerkennung des Gelernten erfahren, stehen die anderen vor großen bürokratischen und oft auch finanziellen Herausforderungen und Hürden. Mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) wollte die damalige Bundesregierung auch diesen Menschen den Weg in qualifizierte Beschäftigung erleichtern.

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat die Bundesregierung einen Bericht vorgelegt, der die bisherigen Erfolge ebenso zeigt wie die Defizite und den Handlungsbedarf. Seit der Bericht aus dem Frühjahr 2015 dem Deutschen Bundestag vorgelegt wurde, hat sich die potenzielle Nachfrage deutlich erhöht.

Jede und jeder Erwachsene hat mit einer Einschätzung der eigenen Qualifikation bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Daher ist die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse durch das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz stärker auf die

neuen Anforderungen hin auszurichten. Die Aufstockung des Personals in der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen in Bonn, der die Länder im September zugesagt haben, ist ein erster Schritt. Dieser Schritt reicht jedoch nicht aus.

Um die hunderttausenden potenziellen NutznießerInnen überhaupt zu erreichen und für die Anerkennung zu interessieren und zu gewinnen, muss das bestehende Angebot an Beratung der Interessierten personell ausgebaut werden. Auch mit Blick auf die Geflüchteten muss es qualitativ und quantitativ so verbessert werden, dass nicht nur eine erste Beratung möglich wird, sondern auch eine Betreuung und Begleitung im Verfahren gewährleistet ist. Bisher sind die Verfahren oft zu kompliziert und zu bürokratisch. Sie erfordern aktuell wegen unterschiedlicher Anlaufstellen und Ansprechpartner im Anerkennungsverfahren sowie den damit verbundenen Fragestellungen im Aufenthaltsrecht und beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozialleistungen sowie zu Fördermitteln für die berufliche Weiterbildung sehr viel Koordination. Das muss vereinfacht werden. Menschen müssen mit ihren Fragen ganz lebens- und wohnortnah beraten werden können. Für Geflüchtete könnten koordinierte Angebote schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen den Weg von vorneherein erleichtern.

Außerdem brauchen sowohl die Antragstellenden als auch etwa die Bundesagentur für Arbeit (BA) als Vermittler und Kostenträger mehr Klarheit und Sicherheit über die Kosten und die Erfolgsaussichten von Anerkennungsverfahren und zugehörigen Qualifizierungen. Hier können Kostenobergrenzen oder -korridore für die Verfahren und Maßnahmen Abhilfe schaffen. Ebenso hilfreich ist eine Klarstellung über den Rechtsstatus von Anpassungsmaßnahmen, damit diese z. B. auch an Hochschulen oder beruflichen Schulen angeboten werden können, und des Status der Teilnehmenden in diesen Maßnahmen.

Es fehlten schon bisher systematische und ausreichende Angebote zur Anpassungs- und Nachqualifizierung. Nur mit solchen Angeboten können Menschen ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen besser nutzen und sich auf ihnen aufbauend weiterqualifizieren. Selbst wenn ein passendes Angebot zur Verfügung steht, sind zu oft die entstehenden Kosten ein Hindernis. Damit gerade Menschen aus geringbezahlten Beschäftigungen ihre Potenziale entfalten, brauchen sie neben Beratung und Ermutigung auch finanzielle Unterstützung. Der Anreiz durch die Aussicht auf eine sicherere und besser bezahlte Beschäftigung nach der Qualifizierung reicht alleine nicht aus. Nur wenn während der Qualifizierungszeit ausreichende Zuschüsse und Darlehen zur Verfügung stehen, werden gerade Menschen mit geringem Einkommen und familiären Verpflichtungen die nötige Sicherheit empfinden, um sich auf eine notwendige Lernphase einzulassen. Außerdem müssen die Verfahrens- und Maßnahmekosten sozial abgefedert werden.

In ihrer Bilanz des Anerkennungsgesetzes und den Perspektiven (Drs. 18/5200, S. 24 ff.) formuliert die Bundesregierung, was noch zu tun ist. So sind nach ihrer Auffassung „weitere Vereinheitlichungen der Verfahren notwendig“ (a. a. O., S.24), darin liege die größte Herausforderung. Außerdem sei die „Stärkere Bündelung und Vereinheitlichung in den Gesundheitsberufen erforderlich“ (a. a. O.,S.25). Des Weiteren führt die Bundesregierung als dringend an, „Verfahrensgebühren und Kosten sollten weiterhin vereinheitlicht und Finanzierungsmöglichkeiten gesichert werden“ (a. a. O., S.27). In einem anderen Bereich formuliert die Bundesregierung sehr optimistisch: „Das Angebot für Anpassungsqualifizierungen wird bedarfsgerecht ausgebaut“ (a. a. O., S.28), und verweist dabei auf Mittel des BMAS und des ESF sowie die Ankündigungen kommerzieller Weiterbildungsanbieter, mehr marktgängige Angebote zu entwickeln.

Mehr als fünf Monate nach der Kabinettsbefassung hat die Bundesregierung noch keine Initiativen vorgelegt, um die Lage zu verbessern, und hat auch im Haushalt für 2016 keine zusätzlichen Mittel eingestellt. Auch der dringende Handlungsbedarf, der über die Erkenntnisse der Bundesregierung hinausgeht, wie etwa ein bundesweites Darlehens- und Stipendienprogramm, bleibt unbeachtet. Die vorliegende Novelle beschränkt sich allein auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie im

Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Und selbst diese Umsetzung ist noch ungenügend, da auch das Berufsfachrecht z. B. der Bundesärzteordnung noch novelliert werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Qualifizierungsphase so zu sichern, dass auch Geringverdienende die notwendige materielle Sicherheit für sich und ihre Familien haben, diesen Schritt auch zu gehen. Dazu muss ein individueller Mix aus Zuschuss und Darlehen zugänglich sein, der niemanden von der Weiterbildung abhält, aber auch zukünftige Einkommenssteigerungen berücksichtigt. Da die vorliegende 3. Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Bundesrats-Drs. 494/15) keine Öffnung für die Förderung von Qualifikationen im Rahmen des BQFG enthält, muss die Bundesregierung nun schnellstmöglich den Entwurf für eine echte Aufstiegsförderung vorlegen;
- zu prüfen, welcher Bedarf an Beratung und an Angeboten besteht, um eine geschlechtergerechte Nutzung zu fördern;
- zu prüfen, welche der Angebote, die derzeit ausschließlich über das IQ-Qualifizierungsprogramm angeboten werden, mittelfristig den BeraterInnen in Arbeitsagenturen und Jobcentern auch über SGB-III-Instrumente leichter zugänglich gemacht werden können. So werden die Angebote wie auch ihre Finanzierung dauerhaft gesichert;
- das Angebot für Anpassungsqualifizierungen gemeinsam mit Ländern, Bundesagentur und Kammern tatsächlich bedarfsgerecht auszubauen;
- die Beratungsinfrastruktur gemeinsam mit den Ländern flächendeckend zu verbessern. Dazu müssen zum einen die Arbeitsagenturen und Jobcenter in ihren Informations- und Beratungsinitiativen als auch andere Beratungsangebote, wie etwa der IQ-Netzwerke gezielt unterstützt werden;
- gemeinsam mit den Ländern eine Vereinheitlichung der Verfahren anzustreben, die es sowohl den Ratsuchenden als auch den Beratungseinrichtungen erleichtert, Verlauf und Ergebnis der Prüfungen und Verfahren in Kosten, Dauer und Ergebnis einzuschätzen;
- die Maßnahmekosten für die TeilnehmerInnen in einer vertretbaren Höhe zu halten, indem die Einführung von absoluten Obergrenzen geprüft wird. Bei dieser Prüfung muss abgewogen werden, welche Qualifizierungsangebote damit ausschließlich bei öffentlichen Anbietern bleiben würden und wo private Anbieter, etwa durch Bündelung von Angeboten, trotzdem ihre Kosten decken und weiterhin im Markt bleiben könnten;
- Formulare zur Antragstellung zu vereinheitlichen und in andere Sprachen zu übersetzen sowie die Internetseite www.anerkennung-in-deutschland.de so schnell wie möglich in mehr als den bisher acht europäischen Sprachen anzubieten und dabei vor allem in zukünftig auch absehbar nachgefragte Sprachen wie Arabisch, Farsi, Dari, Somali, Tigrinya etc. anzubieten;
- über die von der EU-Richtlinie geforderte Öffnung der elektronischen Verfahren für EU-BürgerInnen diese auch für DrittstaatlerInnen zu öffnen. So können der Verwaltungsaufwand und die Verfahrensdauer auch für diese Gruppe gesenkt werden;
- dringend eine Verordnung vorzulegen, mit der der Zugang zur „Blauen Karte EU" und damit zum deutschen Arbeitsmarkt nach § 19a Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b Aufenthaltsgesetz auf Grundlage von fünfjähriger Berufserfahrung auch ausländischen qualifizierten Nichtakademikern und Nichtakademikerinnen mit Berufserfahrung möglich wird;

– die Höchstdauer für den Aufenthalt zum Zweck der Anpassungsmaßnahme oder weiterer Qualifikationen nach § 17a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz an das BQFG anzupassen. Dazu muss die Maximaldauer von derzeit 18 auf die im BQFG vorgesehenen 36 Monate verlängert werden. Außerdem sollte die Zeit für eine Arbeitssuche nach der Feststellung der Gleichwertigkeit genauso lange sein, wie nach Abschluss eines Studiums. § 17a Abs. 4 Satz 1 sollte daher der Regelung in § 16 Abs. 4 gleichgestellt werden und dann für beide Gruppen 18 Monate betragen.

Berlin, den 10. November 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333